

Über Klausuren und andere Leistungsnachweise

Der Zweck von Prüfungen ist die Auslese der Besten und die Aussortierung ungeeigneter Prüflinge. Dieser Aussage würden wohl die meisten Menschen zustimmen. Niemand will schließlich in einem Flugzeug sitzen, dessen Pilot die Reaktionsgeschwindigkeit einer Schildkröte hat oder Flugwettermeldungen nicht versteht. Polizisten, die mit ihren Rechten und Pflichten und der Handhabung ihrer „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“ nicht vertraut sind, sollten nicht auf die Straße gelassen werden, sondern nur in einer sog. Doku-Show des Fernsehens auftreten. Natürlich kann man darüber streiten, wie eine optimale Prüfung aussieht. Der Gesetz- und Ordnungsgeber hat insoweit einen weiten Ermessensspielraum. Weder dem Grundgesetz noch einer Landesverfassung ist zu entnehmen, welche und ggf. wie viele Leistungsnachweise beispielsweise in einem (Fach-) Hochschulstudium zu erbringen sind. In der Regel gibt es eine Mischung aus häuslichen Arbeiten, mündlichen Prüfungen und Klausuren.

Klausuren sind am meisten gefürchtet, übrigens nicht nur von Studierenden, sondern – wegen des zuweilen erheblichen Korrekturaufwands – auch von Dozenten. Schriftliche „Aufsichtsarbeiten“ (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) mögen unpopulär sein. Eine Aufsichtsarbeit ermöglicht es aber am besten, die individuelle Leistungsfähigkeit der Prüflinge objektiv festzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Klausurteilnehmer nicht mit ihrem Namen unterschreiben, sondern ihnen Chiffren zugeteilt werden. Das Risiko, dass persönliche Sympathien und Abneigungen bei der Benotung bewusst oder unbewusst eine Rolle spielen, ist damit – anders als bei mündlichen Prüfungen – ausgeschlossen.

Häusliche (Examens-)Arbeiten haben einen bedeutenden Schwachpunkt: Sie beruhen nicht zwingend auf der eigenen Leistung des Prüflings. Zu Recht wurde deshalb beispielsweise in Nordrhein-Westfalen die Hausarbeit in beiden juristischen Staatsprüfungen gestrichen (§§ 10 Abs. 2, 51 Abs. 2 JAG

NRW). Nicht besonders groß ist die Aussagekraft insbesondere von häuslichen Abschlussarbeiten in Studiengängen, in denen die Prüflinge sich selbst ein Thema aussuchen und die Betreuer frei wählen dürfen. Es spricht sich schnell herum, bei welcher Dozentin oder bei welchem Dozenten der erfolgreiche Abschluss des Studiums auch bei zurückhaltendem Arbeitseinsatz garantiert ist. Die Wahl eines „Discounters“ ist den Studierenden und Prüflingen natürlich nicht zu verdenken – warum sollte man es sich unnötig schwer machen?

Gegen Klausuren wird eingewandt, sie entsprächen nicht den realen Arbeitsbedingungen in der Praxis und seien daher zur Leistungsermittlung ungeeignet. Auch im beruflichen Alltag müssen aber zuweilen Aufgaben ad hoc gelöst werden; die Zeit für kollegiale Konsultationen (nicht immer gibt es einen kompetenten Ansprechpartner) und umfangreiche Literaturrecherchen besteht dann nicht. Im Übrigen ist die Fähigkeit, unter Stress schnell und methodengerecht zu arbeiten, auch in der öffentlichen Verwaltung und der Justiz nötig. Nicht stichhaltig ist schließlich die Kritik, ein Klausurenkorrektor könne – anders als in einer mündlichen Prüfung, bei der Zuhörer und damit ggf. Zeugen anwesend seien – willkürlich schalten und walten. Die Rechtsprechung hat der „Willkür“ von Prüfern schon seit einiger Zeit Grenzen gesteckt. Mit Beschlüssen vom 17.4.1991 (NJW 1991, S. 2005) hat das Bundesverfassungsgericht den sog. Beurteilungsspielraum stark eingeschränkt. Es kommt natürlich vor, dass Korrektoren das Gebot der Sachlichkeit verletzen und ihrer Verärgerung über Klausurmängel „freien Lauf“ lassen (*Niehues/Fischer/Jeremias*, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 644, S. 290). Solche Fälle sind aber – nicht nur nach meiner Erfahrung – äußerst selten. Häufiger urteilen Dozenten großzügig und winken um des lieben Friedens willen sogar sehr schwache Leistungen durch. Gerechtfertigt ist eine undifferenzierte Lobhudelei nicht. Und auf die hierdurch ausgelöste Champagnerlaune kann ein böser „Kater“ folgen.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld